

Satzung der Stadt Uslar

zur Durchführung von Bürgerentscheiden

vom 08. August 2002

Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 23.08.2002, Nr. 34

Aufgrund der §§ 6 und 22 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Uslar am 08.08.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 22 b NGO ist die Stadt Uslar. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke, die anlässlich der jeweils letzten Gemeindegewahl gebildet worden sind.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheides

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Abstimmzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die Stadt
 1. den Tag des Bürgerentscheides,
 2. den Text der im Bürgerbegehren gewünschten Sachentscheidung sowie die Begründung und den finanziellen Deckungsvorschlagöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des für die Sachentscheidung zuständigen Organs der Stadt enthalten.

§ 3 Abstimmungsleiter

Der Stadtdirektor leitet die Abstimmung. Er wird vom Bereichsleiter für Zentrale Verwaltung und Bürgerdienste vertreten.

§ 4 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem Stadtdirektor als Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern des für die jeweils letzte Gemeindegewahl gebildeten Gemeindegewahl Ausschusses.
- (2) Der Stadtdirektor macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Stadtdirektor beruft den Abstimmungsvorstand.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 NGO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten
- die ehrenamtlichen Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung 12,50 €
 - die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 20,00 €

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde ersetzt.

- (3) Bei einer Verbindung mit Wahlen wird nur eine Entschädigung gewährt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt bereitgestellt. Sie enthalten den Entscheidungstext mit der Möglichkeit, durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.

§ 8 Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, wenn sie
 1. sich am Tag des Bürgerentscheids während der Abstimmungszeit zwar im Abstimmungsgebiet, aber aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten,
 2. nach dem 35. Tag vor der Abstimmung ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben.
- (3) Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein,
 1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses versäumt haben;
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- (4) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Stimmschein hat, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (5) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.
- (6) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Stimmschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein mit den Maßgaben der Absätze 2, 3, 4 Satz 2, 5 entsprechend.

§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses benachrichtigt der Stadtdirektor die Abstimmungsberechtigten, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,

2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der im Bürgerbegehren gewünschten Sachentscheidung,
5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis bereitzuhalten,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Stimmscheins,
9. den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 10 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Stadtdirektor unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheides, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der im Bürgerbegehren gewünschten Sachentscheidung öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
1. sich die Stimmbezirke und die Stimmräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten wird,
 3. die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmungsberechtigten bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes ausweisen können,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Stimmschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Stimmraum abgeben können.
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Stimmschein besitzen, in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können.

- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster-Stimmzettel beizufügen.

§ 11 Abstimmungshandlung

Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Wahlhandlung mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl entsprechend. Die Stimmabgabe mit Stimmschein ist in einer gesonderten Liste zu vermerken.

§ 12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Die oder der Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsleiter.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.